Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile

Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband

Band: 4 (1957)

Heft: 1

Artikel: Die Frauen im Zivilschutz : aus den Darlegungen von Bundespräsident

Feldmann am 19. Dezember 1956 im Nationalrat

Autor: Feldmann

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-364891

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Frauen im Zivilschutz

Aus den Darlegungen von Bundespräsident Feldmann am 19. Dezember 1956 im Nationalrat



Die Auswirkungen des totalen Krieges ergeben sich aus vier Zahlen, die ich Ihnen in Erinnerung rufen möchte. Im Ersten Weltkrieg wurden 9 200 000 Militärpersonen und eine halbe Million Zivilpersonen getötet; im Zweiten Weltkrieg wurden 26,8 Millionen Militärpersonen und 24,8 Millionen Zivilpersonen getötet. Aus diesen vier Zahlen ergibt sich deutlicher als aus andern Erörterungen die Bedeutung des Problems und der Aufgabe, vor der wir stehen.

Die Frage, die von einigen Herren aufgeworfen worden ist, wie es mit dem Hinweis auf das Frauenstimmrecht gehalten werden soll, möchte ich wie folgt beantworten: Angesichts der Situation, die heute in der Frage der politischen Gleichberechtigung der Schweizer Frauen besteht, war es durchaus verständlich, dass auch diese Gelegenheit benützt wurde, in Erinnerung zu rufen, dass das andere Problem noch nicht gelöst sei. Aber es war doch sehr gut, dass die Frauenverbände deutlich erkennen liessen, es gehe ihnen nicht darum, mit dem Mittel der Landesverteidigung irgendeine politische Erpressung

hinsichtlich des Frauenstimmrechts auszuüben. Die Erklärungen der Frauenverbände sind nach dieser Richtung vollkommen eindeutig; es besteht offenbar zwischen Männern und Frauen Uebereinstimmung darüber, dass die Schweiz es verdient, verteidigt zu werden, mit oder ohne Frauenstimmrecht.

Im übrigen ist der Bericht des Justiz- und Polizeidepartementes über das Postulat des Ständerates, das angenommen worden ist auf Antrag von Herrn Ständerat Picot, abgeschlossen und liegt gegenwärtig zur Stellungnahme vor dem Bundesrat. Wir hoffen, dass auf Beginn des nächsten Jahres ¹ dieser Bericht mit konkreten Anträgen der Bundesversammlung und der Oeffentlichkeit übergeben werden könne.

Nun hat sich im Verlauf der Diskussion der Wunsch geltend gemacht, die Frage, welche der Bundesrat im Gesetz und nicht in der Verfassung ordnen wollte, schon in der Verfassung zu lösen und den Gesetzgeber auf eine bestimmte Lösung festzulegen. Der Anstoss zu dieser Diskussion kam denn auch ganz offenkundig von jener Seite, die erklärte: «solange in der Schweiz keine politische Gleichberechtigung der Frauen besteht, ist es nicht am Platze, hier ein Obligatorium für die Frauen einzuführen, über das sie nicht selbst entscheiden können.»

Wir rühren hier an eine sehr komplizierte Problematik,

und wenn Sie den Gedankengang weiterführen, der beispielsweise vom Verband für Frauenstimmrecht hier verfolgt wird, dann stellt sich schliesslich sogar die Frage: Wie steht es überhaupt mit der Verbindlichkeit der Gesetzgebung für die Frauen, an der sie nicht mitberaten und nicht mitentschieden haben? Auch das Zivilgesetzbuch und das Obligationenrecht enthalten Eingriffe, ebenso das Strafgesetzbuch, vom Steuerrecht gar nicht zu reden. Wenn wir uns auf diesen Boden stellen, dass nur derjenige, der selbst entschieden hat, auch dem Recht, das geschaffen wird, untergeordnet

sein soll, dann allerdings steht noch einiges mehr als der Zivilschutz auf dem Spiel. Dass die Einführung einer obligatorischen Dienstpflicht natürlich einen empfindlicheren Eingriff darstellt als eine allgemeine gesetzliche Verpflichtung, ist ohne weiteres zuzugeben, und es würde niemandem einfallen, im vorliegenden Fall eine solche Verpflichtung vorzusehen, wenn nicht nach der Ueberzeugung der Leute, die für diese Dinge verantwortlich sind, eine unbedingte, kategorische, harte Notwendigkeit bestehen würde.

Es ist in der Diskussion mit Recht wiederholt darauf aufmerksam gemacht worden, dass

in den Kreisen der Frauen in dieser Sache selbst keine übereinstimmende Meinung

besteht. Der Bund schweizerischer Frauenvereine bestätigt in seiner neuesten Vernehmlassung vom 10. Dezember 1956 den Standpunkt des Bundes schweizerischer Frauenvereine mit folgenden Feststellungen: «Die Frauenvereine, die wir vertreten, sehen heute mehr denn je ein, dass sofortige und wirksame Massnahmen für die Organisation des Zivilschutzes getroffen werden müssen. Sie wünschen deshalb dringend, dass die zuständigen Behörden möglichst bald die nötigen Schritte einleiten oder weiterverfolgen. Sie sind sich dabei bewusst, dass auch ihre Mitwirkung zur Sicherstellung der Landesverteidigung jetzt dringend geboten ist, und zwar in der Weise, dass sie sich für den Dienst in den Hauswehren melden und die entsprechenden Ausbildungskurse besuchen. Eine kürzliche Befragung hat aber ergeben, dass die uns angeschlossenen Verbände auch heute noch mehrheitlich eine freiwillige Dienstleistung wünschen.»

Ich erinnere daran, dass in der Eidgenössischen Luftschutzkommission die Frauen, die dort mitgearbeitet haben, das Obligatorium nicht nur für die Hauswehren anerkennen wollten, sondern sogar für die Obdachlosenhilfe und für den Alarmdienst, weil sie sich von der sachlichen Notwendigkeit überzeugt hatten. Hier liegt auch die Antwort auf die Frage, die Herr Nationalrat Huber gestellt hat. Er hat sie in folgen-

Also auf Beginn des Jahres 1957 (Red.)

der Form gestellt: «Weshalb verkrampft man sich auf amtlicher Seite in diesen Standpunkt, dass das Obligatorium unerlässlich sei?» Die Antwort liegt eben in der sachlichen Notwendigkeit, und da ist es wohl am Platze, wenn wir ein ganz offenes Wort sprechen: Es ist ein Versuch am denkbar untauglichsten Objekt, den Weg zum Frauenstimmrecht über eine Verhinderung oder Behinderung des Zivilschutzes beschreiten zu wollen.

Das ist ein Fehler, ein politischer Fehler, der beiden Bereichen Schaden zufügt, dem Zivilschutz und dem Frauenstimmrecht. Was wir notwendig haben, ist eine sachliche Diskussion beider Probleme. Wir werden im nächsten Jahr ausgiebig Gelegenheit bekommen, die Frage des Frauenstimmrechts hier und im anderen Saale gründlich, und zwar auf Grund sehr konkreter Anträge, zu diskutieren. Ich glaube, es liegt im Interesse dieser sachlichen Diskussion, wenn nicht die Diskussion über das Frauenstimmrecht belastet wird durch die Verkoppelung mit der Behandlung des Zivilschutzartikels.

Was verlangt dieses Obligatorium?

Es verlangt, dass sich die Frauen 16 Stunden im ersten Jahr und 8 Stunden im zweiten Jahr darüber orientieren und darin ausbilden lassen, wie sie in der Stunde der Not sich selbst, ihre Familien und ihre nächsten Mitmenschen schützen sollen. Ist dies nun wirklich eine so unerhörte Zumutung? Es ist doch auch in dieser Hinsicht vonnöten, die Dinge in ihren richtigen Proportionen zu betrachten. In diesem Zusammenhang geht es gewiss auch nicht an, dass dieses Obligatorium irgendein «Untertanenverhältnis» einführen oder bestätigen würde. Untertanen haben keine Pressefreiheit, keine Versammlungsfreiheit, keine Freiheit der Meinungsäusserung, keine Möglichkeit der Mitsprache, keine Möglichkeit, sich selbst zur Geltung zu bringen. Es gibt Länder mit dem Frauenwahlrecht, ohne dass die Frauen dort auch nur einen Schimmer, einen Hauch von freier Meinungsäusserung und freier Selbstbestimmung im schweizerischen Sinne des Wortes besässen. Es ist nicht richtig, wenn in der Diskussion gesagt worden ist, man frage die Frauen überhaupt nicht um ihre Meinung. In allen Instanzen, die mit dieser Sache zu tun gehabt haben, sind die Frauen

angehört worden, sind sie ernst genommen worden. Auch in den parlamentarischen Kommissionen sind
die Begehren der Frauenverbände
gewürdigt worden. Man hat ihre
Meinung entgegengenommen, man
hat sie in Erwägung gezogen, und
man hat entschieden. Ich glaube
nicht, dass man von einer vollkommenen Entrechtung der Frauen in
der Schweiz überhaupt sprechen
kann.

Nun ist in der Diskussion die Anregung gefallen: Probieren wir es doch zunächst einmal mit der Freiwilligkeit. Und wenn der Versuch mit der Freiwilligkeit missglückt? Zahlen, die Ihnen der Herr Kommissionsreferent, Herr Dr. Duft, soeben genannt hat, machen es verständlich, wenn da und dort Hemmungen bestehen, ohne weiteres daran zu glauben, dass auf dem Weg der Freiwilligkeit das Ziel erreicht werden kann.

In der Stunde der Not wird uns kein Angreifer, der unser Volk auf die Knie zwingen will, fragen, wie es mit den politischen Rechten stehe,

sondern er wird eben einfach angreifen und wird uns zur Kapitulation zwingen wollen. Er wird das Volk in jenem Zustand vorfinden und mit jener Verfassung, in der es sich dann in dem Moment befindet, und keine Ausrede wird helfen: wir haben noch keine politische Gleichberechtigung für Männer und Frauen.

Der Vorschlag des Herrn Nationalrat Trüb ist auf den ersten Blick sehr interessant. Er möchte für den Frieden das Obligatorium vermeiden und für den Fall des akuten Notstandes, der Generalmobilmachung, den Behörden das Recht verleihen, das Obligatorium bei den Hauswehren für die Frauen einzuführen. Aber auch dieser Eventualantrag lässt eine sehr schwerwiegende Frage offen: Wie steht es dann mit der Ausbildung der Frauen für den Hauswehrdienst? Ist er bei dieser Lösung gewährleistet? Wir dürfen nicht vergessen, dass wir im Interesse der Frauen selbst und ihrer Familien diese Ausbildung im Umfang von 16 und von 8 Jahresstunden verlangen. Ist dann auf diesem Wege eine Gewähr geboten, dass im Moment der Generalmobilmachung alle Voraussetzungen erfüllt sind, um das richtige Funktionieren des ganzen Apparates zu gewährleisten? Den Vergleich mit der Organisation der Kriegswirtschaft halte ich nicht für stichhaltig. Hier handelt es sich praktisch um andere Probleme.

Die Frauenverbände und alle Votanten, die für die Minderheitsanträge gesprochen haben, haben sich eindeutig zum Zivilschutz und seiner absoluten Notwendigkeit bekannt. Wer den Zweck will, muss auch die Mittel wollen! Ich empfehle Ihnen, den Antrag der Kommissionsmehrheit anzunehmen.

Aufruf der Frauenverbände

Der Bund schweizerischer Frauenvereine, der Evangelische Frauenbund der Schweiz, der Schweizerische Gemeinnützige Frauenverein, der Schweizerische Katholische Frauenbund, der Schweizerische Landfrauenverband, der Schweizerische Verband für das Frauenstimmrecht, die sozialdemokratischen Frauengruppen der Schweiz, die Schweizerische Vereinigung freisinniger Frauengruppen, die Schweizerische Frauenkommission des Landesringes der Unabhängigen und der Staatsbürgerliche Verband katholischer Schweizer Frauen richten den folgenden Appell an die Schweizer Frauen:

«Der ungarische Freiheitskampf hat uns alle erschüttert und mahnt uns zur Besinnung und zur Bereitschaft. Wir wollen zusammenstehen und tun, was in unseren Kräften liegt, damit unser Land gerüstet sei zur Selbstverteidigung und zur menschlichen Hilfeleistung im Inund Ausland. Deshalb bitten wir die Frauen, sich in ihren Gemeinden dem Zivilschutz zur Mitarbeit zur Verfügung zu stellen, damit in enger Zusammenarbeit der öffentlichen Aemter mit den bestehenden Frauenorganisationen die verschiedenen Zweige aufgebaut werden können. Dazu gehören heute u. a.: Kriegssanität, Obdachlosenhilfe und Hauswehren. Es ist Aufgabe der Frauen, vor allem auf sofortige Ausbildungskurse zu dringen.

Neben dem öffentlichen Zivilschutz werden sich die Frauenorganisationen in den Kantonen in der Art des früheren zivilen Frauenhilfsdienstes zusammenschliessen und zu gegebener Zeit die Frauen zur praktischen Mitarbeit aufrufen. Diese wird auch für die im Zivilschutz eingeteilten Frauen möglich sein.»